



Stadt Bad Rappenau

Kalkulation der Fremdenverkehrsbeiträge und der Kurtaxe

für die Jahre 2024 bis 2026

6. Entwurfsfassung

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

Wannenäckerstraße 43

74078 Heilbronn

Telefon: 07131/392-0

Telefax: 07131/392-149

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

Internet: <http://www.schneider-zajontz.de>

Stand Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erläuterungen zur Kalkulation	III
Kalkulation der Fremdenverkehrsbeiträge und der Kurtaxe	1
Übersicht über die Kalkulationsergebnisse	2
 I. Ermittlung des Deckungsbedarfs	
I. 1 Zusammenstellung der Kosten	4
I. 2 Ermittlung der laufenden Aufwendungen	5
I. 3 Ermittlung der laufenden Erträge	7
 II. Ermittlung der Beitragsobergrenzen für den Fremdenverkehrsbeitrag	
II.1 Zusammenstellung der in den Jahren 2024 bis 2026 erwarteten Übernachtungen für Beherbergungsbetriebe nach § 3 Abs. 3 FBS	9
II.2 Schätzung der in den Jahren 2024 - 2026 erwarteten Umsätze und Reingewinne für Beherbergungsbetriebe nach § 3 Abs. 3 FBS	10
II.3 Ermittlung der Bemessungseinheiten für den Fremdenverkehrsbeitrag	11
II.4 Ermittlung der Beitragsobergrenzen für den Fremdenverkehrsbeitrag	12
 III. Ermittlung der Beitragsobergrenzen für die Kurtaxe	
III.1 Zusammenstellung der Übernachtungszahlen im Jahr 2018 nach Kurbezirken	14
III.2 Prognose der Übernachtungszahlen im Kalkulationszeitraum nach Kurzonen	14
III.3 Prognose der Kurtaxepflichtigen für die pauschale Jahreskurtaxe	15
III.4 Ermittlung der Bemessungseinheiten für die Kurtaxe	16
III.5 Ermittlung der Beitragsobergrenzen für die Kurtaxe	17

*Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden - ist nur gestattet, wenn wir uns **vorher** einverstanden erklärt haben.*

Erläuterungen zur Kalkulation

I. Auftrag

Mit Schreiben vom 25. März 2019 erteilte uns die Stadt Bad Rappenau den Auftrag, eine Kalkulation für den Fremdenverkehrsbeitrag und die Kurtaxe durchzuführen. Die Kalkulation erfolgte für die Jahre 2024 bis 2026.

Grundlage dieser Kalkulation waren folgende Unterlagen, welche uns die Verwaltung zur Verfügung gestellt hat:

- die neue Kurtaxesatzung einschl. mitgeteilter geplanter Änderungen
- die neue Fremdenverkehrsbeitragssatzung
- Haushaltsplan 2023 der Stadt Bad Rappenau (incl. Finanzplanwerte für Folgejahre)
- die Endabrechnung der Fremdenverkehrsbeiträge des Jahres 2021
- Übernachtungs- und Gästezahlen der Jahre 2013 bis 2022
- durchschnittlicher Übernachtungspreis für Privatzimmervermieter (Quelle: dwif-Schriftenreihe Nr. 53/2010 "Ausgaben der Übernachtungsgäste in Deutschland")
- Auswertung der kurtaxepflichtigen Übernachtungen des Jahres 2018 und Prognose für 2024 bis 2026
- Auswertung der Anzahl der Fälle der pauschalen Jahreskurtaxe
- Auszug aus der Richtsatzsammlung des Jahres 2021
- letzte Kalkulation der Fremdenverkehrsbeiträge und der Kurtaxe (durch die Stadt)

Auf der Grundlage der o. g. Unterlagen haben wir nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten diese Kalkulation erstellt. Wir fanden eine offene Arbeitsatmosphäre vor. Für das entgegengebrachte Vertrauen dürfen wir uns an dieser Stelle recht herzlich bedanken.

Heilbronn, den xx.yy.2023



Denk
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)



Bernhardt
Dipl.-Ing. Geodäsie und Geoinformatik

Erläuterungen zur Kalkulation

II. Grundlagen der Kalkulation

Grundlage für diese Kalkulation sind die §§ 43 und 44 des Kommunalabgabengesetzes zur Erhebung von Kurtaxe und Fremdenverkehrsbeiträgen in Verbindung mit §§ 14 des Kommunalabgabengesetzes hinsichtlich der Gebührenbemessung sowie die in der Stadtratssitzung vom 27.04.2023 beschlossenen Satzungsentwürfe zur Neufassung der Kurtaxesatzung und der Fremdenverkehrsbeitragssatzung.

Für die neue Kurtaxesatzung ist die Einführung einer zweiten Kurzzone für die Ortsteile außer der Kernstadt vorgesehen sowie das Ende der Unterscheidung in Haupt- und Nebensaison. Wesentliche Neuerung in der Fremdenverkehrsbeitragssatzung ist eine Änderung der Berechnung des Messbetrags, indem anstatt dem mittleren Reingewinnsatz nun der niederste Reingewinnsatz verwendet wird.

Die Stadt Bad Rappenau betreibt zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebs verschiedene Einrichtungen und führt über das Jahr verschiedene Veranstaltungen durch.

Die frühere Bad Rappenauer Touristik- und Bäder GmbH (BTB GmbH) ist seit 01.01.2023 in den städtischen Haushalt eingeliert.

Wir haben die kostendeckenden Beitragssätze für alle Beitragstatbestände auf der Grundlage der geplanten Kosten für die Jahre 2024 bis 2026 ermittelt. Zusätzlich haben wir die Beitragssätze in Höhe eines alternativen Kostendeckungsgrades sowie Vorschläge der Verwaltung für Kurtaxe und Fremdenverkehrsbeitrag ermittelt.

III. Kosten und Erlöse (Ermittlung des Deckungsbedarfs)

Für die Ermittlung der Kosten und Erlöse wurden die Finanzplanwerte der Jahre 2024 bis 2026 für die betreffenden Einrichtungen aus dem städtischen Haushalt herangezogen. In diesen sind die Aufwendungen und Erlöse für Kur- und Erholungszwecke getrennt nach Produkten (z.B. Veranstaltungen, Kurhaus, Wasserschloss etc.) dargestellt.

Zur Ermittlung des der Stadt voraussichtlich entstehenden **Deckungsbedarfs** wurden folgende Produkte im Stadthaushalt ganz oder teilweise herangezogen:

- Ausstellungen (Produkt 25.20.0000)
- sonstige Kulturpflege / Veranstaltungen (Produkt 28.10.0000)
- Stadt- und Kurbücherei (Produkt 27.20.0000)
- Wasserschloss (Produkt 11.24.0200)
- öffentliche Toilettenanlagen (Produkt 54.90.0000)
- Kurhaus (Produkt 41.80.1000, früher BTB GmbH)
- Kureinrichtungen (Produkt 41.80.2000)
- RappSoDie (Produkt 41.80.3000)
- Soleförderung (Produkt 41.80.4000)
- Marketing / Gästeinfo (Produkt 57.50.1000, früher BTB GmbH)
- Veranstaltungen (Produkt 57.50.2000, früher BTB GmbH)
- Wohnmobilstellplatz (Produkt 57.50.9000, früher BTB GmbH)

Erläuterungen zur Kalkulation

III. Kosten und Erlöse (Ermittlung des Deckungsbedarfs)

Bei den **laufenden Kosten und Erlösen** wurde die Summe der Aufwendungen bzw. Erträge gemäß Haushaltsplanung aufgenommen. Diese enthalten ggfs. auch **kalkulatorische Kosten** (jährliche Abschreibungen, Auflösungen und Zinsaufwand).

Von diesem voraussichtlichen jährlichen Deckungsbedarf wurde von jeder einzelnen Position ein angemessener **Eigenanteil der Kommune** für öffentliches Interesse abgesetzt.

Der verbleibende Restbetrag des gesamten Deckungsbedarfs entfällt dann auf den Deckungsbedarf für die Kurtaxe und den Fremdenverkehrsbeitrag (Obergrenze). Hierbei ist zu beachten, dass Werbungs- und Marketingaufwendungen nur über den Fremdenverkehrsbeitrag abzurechnen und Aufwendungen für Kurtaxeabrechnung über die Kurtaxe umzulegen sind.

In dieser Kalkulation wurden nur die ausschließlich über den Fremdenverkehrsbeitrag zu finanzierenden Aufwendungen dem Fremdenverkehrsbeitrag zugeordnet. Alle restlichen Aufwendungen wurden der Kurtaxe zugeordnet.

Durch diese Vorgehensweise zur Aufteilung wird zwischen Eigenanteil der Kommune, Fremdenverkehrsbeitrag und Kurtaxe sichergestellt, dass keine Doppelfinanzierung zu erwarten ist und der **Kostendeckungsgrundsatz** als Obergrenze eingehalten wird.

IV. Kalkulation der Beiträge

Zur Ermittlung der Beitragssätze für den Fremdenverkehrsbeitrag und die Kurtaxe können auch mehrjährige Kalkulationszeiträume gewählt werden, die höchsten 5 Jahre umfassen sollen (vgl. hierzu § 44 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 43 Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

In der Kalkulation der Fremdenverkehrsbeiträge der Stadt Bad Rappenau wurde für die Jahre 2024 bis 2026 ein dreijähriger Kalkulationszeitraum gewählt.

Die Aufteilung des Deckungsbedarfs der einzelnen Positionen erfolgte anhand der zuvor gemachten Erläuterungen.

Im Folgenden wird aufgezeigt, welche Prognosen zur Ermittlung der Beitragssätze zugrunde gelegt wurden bzw. bereits in vorherigen Kalkulationen getroffen und übernommen worden sind:

IV.1 Fremdenverkehrsbeiträge

Die Fremdenverkehrsbeitragssatzung sieht vor, dass von allen natürlichen und juristischen Personen, die eine selbstständige Tätigkeit in der Kommune ausüben, ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes erhoben wird.

Erläuterungen zur Kalkulation

IV. Kalkulation der Beiträge

IV.1 Fremdenverkehrsbeitrag

Dieser bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr oder dem Erholungs- und Kurbetrieb in der Kommune erwachsen.

Gegenstand der Kalkulation ist es, die Höhe dieser besonderen wirtschaftlichen Vorteile zu ermitteln und den fremdenverkehrsbeitragsfähigen Aufwand auf die Abgabepflichtigen zu verteilen. Dabei richtet sich die Höhe des Vorteils nach den Mehreinnahmen, die dem Einzelnen durch den Fremdenverkehr voraussichtlich entstehen.

Für Beherbergungsbetriebe aller Art mit Ausnahme solcher Beherbergungsbetriebe, die Vorsorge- oder Rehabilitationskliniken sind und die einen erheblichen Anteil an sozialversicherten Patienten haben, soll dieser entstehende wirtschaftliche Vorteil über die **Anzahl der Übernachtungen** (§ 3 Abs. 3 Fremdenverkehrsbeitragssatzung) (sogenanntes "Übernachtungsgeld") erfasst werden. Hierzu sieht die Satzung keine weitere Berücksichtigung der örtlichen Lage des Beherbergungsbetriebes vor und unterscheidet keine unterschiedlichen Zonen im Stadtgebiet.

Bei den übrigen Gewerbetreibenden bemisst sich der besondere wirtschaftliche Vorteil nach den erzielten **Mehreinnahmen** (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Fremdenverkehrsbeitragssatzung). Der im Einzelfall zu veranlagende Fremdenverkehrsbeitrag berechnet sich als Produkt der erzielten Mehreinnahmen mit dem prozentualen Hebesatz des Fremdenverkehrsbeitrags.

IV.1.1 Verteilungsmaßstab

Es ist bei der Kalkulation sicherzustellen, dass die **verschiedenen Gruppen** von Beitragsmaßstäben **gleichmäßig** behandelt werden (OVG Schleswig, Urteil vom 04.10.1995). Als Bemessungsgrundlage und Verteilungsmaßstab für alle unterschiedlichen Beiträge wurden daher die zu erwartenden Mehreinnahmen gewählt.

Für die übrigen Gewerbetreibenden wurden die erzielten Umsätze aus der (letzten) Abrechnung der Fremdenverkehrsbeiträge des Jahres 2021 entnommen. Zusammen mit den neu beschlossenen Vorteils- und Reingewinnsätzen wurden die Mehreinnahmen für das Jahr 2021 berechnet. Diese Mehreinnahmen wurden dann in den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 hochgerechnet. Siehe hierzu auch die separate Anlage "Umsatzzahlen der nach Hebesatz veranlagten Gewerbetreibenden für das Jahr 2021".

Die Beherbergungsbetriebe nach § 3 Abs. 3 FBS werden nach der Anzahl der Übernachtungen zum Fremdenverkehrsbeitrag herangezogen. Für diese sind nun ebenfalls die zu erwartenden Umsätze und daraus folgend die zu erwartenden Mehreinnahmen zu schätzen:

Die Zahl der Übernachtungen bei genannten Beherbergungsbetrieben betrug im Jahr 2018 insgesamt 61.479 Übernachtungen. Für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 wird seitens der Stadt erwartet, dass die Übernachtungszahlen in etwa so bleiben. Dies wurde in der Kalkulation berücksichtigt.

Als durchschnittlicher Übernachtungspreis bei Beherbergungsbetrieben wurden aus der dwif-Schriftenreihe Nr. 53/2010 "Ausgaben der Übernachtungsgäste in Deutschland" Unterkunftspreise je nach Kategorie angesetzt und in das Preisniveau des Kalkulationszeitraums überführt. Angesetzt wurde dann ein gewichteter Durchschnittspreis.

Erläuterungen zur Kalkulation

IV. Kalkulation der Beiträge

IV.1 Fremdenverkehrsbeitrag

IV.1.1 Verteilungsmaßstab

Bei Beherbergungsbetrieben wird der Vorteilssatz mit 100 % eingeschätzt. Als Reingewinnsatz wurde gemäß der OFD-Richtsatzsammlung für 2021 der niederste Reingewinnsatz in Höhe von 8,0 % gewählt.

Aus diesen genannten Angaben wurden voraussichtliche Umsätze und Mehreinnahmen der Beherbergungsbetriebe ermittelt.

Die ermittelten Mehreinnahmen der sonstigen Gewerbetreibenden und der Beherbergungsbetriebe bilden zusammen die gesamten Bemessungseinheiten. Entsprechend dem Verhältnis der Mehreinnahmen wurde der beitragsfähige Deckungsbedarf auf die beiden unterschiedlichen Maßstäbe aufgeteilt.

Die Berechnung der gemäß der Satzung vorgesehenen Beitragssätze erfolgte folgendermaßen:

Der zur Veranlagung heranzuziehende **Hebesatz** auf die im Einzelfall ermittelten Mehreinnahmen wurde durch Division des anteiligen Deckungsbedarfs durch die anteiligen erwarteten Mehreinnahmen ermittelt.

Beim **Übernachtungsbeitrag** wurde folgendermaßen vorgegangen:

Der anteilige Deckungsbedarf für die Beherbergungsbetriebe wurde durch die prognostizierte Anzahl der Übernachtungen dividiert und so die Obergrenze des Übernachtungsbeitrags ermittelt.

Erläuterungen zur Kalkulation

IV. Kalkulation der Beiträge

IV.2 Kurtaxe

Die neue Kurtaxesatzung sieht vor, dass alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (**ortsfremde Personen**) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 Kurtaxesatzung gegeben ist, zur Entrichtung einer Kurtaxe pro Person und Tag herangezogen werden.

Die neue Satzung sieht zukünftig für **ortsfremde Personen** eine Staffelung der Kurtaxe pro Person und Tag nach Kurbezirken vor. Hierzu wird ein zweiter Kurbezirk gebildet, welcher die Ortsteile einschließlich des Wohnbezirks Zimmerhof umfassen soll. Kurbezirk I umfasst weiterhin die Kernstadt ohne den Wohnbezirk Zimmerhof. Die bisherige Aufteilung nach Hauptsaison bzw. Vor- und Nachsaison entfällt.

Darüber hinaus sind auch Personen zur Entrichtung einer pauschalen Jahreskurtaxe verpflichtet, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und lediglich in der Gemeinde **Zweitwohnungsinhaber** sind. Der Aufenthalt muss jedoch tatsächlich auch mindestens einen Tag im Jahr betragen.

IV.2.1 Verteilungsmaßstab

Entsprechend dem Beitragscharakter der Kurtaxe ist sie grundsätzlich **nach der Vorteilmöglichkeit zu bemessen**, die dem Kurtaxeschuldner durch die Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen geboten wird. Auch bei der Kurtaxe ist das **Äquivalenzprinzip** und das Übermaßgebot zu beachten (BVerwG, Beschluss vom 14.04.1976, VII B 88.75). Unerheblich ist die Art und Qualität der Unterkunft der ortsfremden Personen oder Zweitwohnungsinhaber.

Um der Vorteilmöglichkeit und dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen, erfolgt bereits in der Kurtaxesatzung eine Differenzierung der Kurtaxe **nach Kurbezirken**. Für dieses Kriterium wurden daher eine entsprechende Äquivalenzziffern eingeführt.

Es ist davon auszugehen, dass bezüglich der Kurbezirke eine Änderung der Relationen nur über einen längeren Zeitraum erfolgt, wenn zum Beispiel neue Kureinrichtungen außerhalb des Hauptortes erstellt werden oder zusätzliche Angebote / Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Erläuterungen zur Kalkulation

IV. Kalkulation der Beiträge

IV.2 Kurtaxe

IV.2.1 Verteilungsmaßstab

Zur Ermittlung der **kurtaxepflichtigen Übernachtungen** erfolgte eine Auswertung der Übernachtungszahlen des Jahres 2018 nach Kurbezirken. Die ermittelte Aufteilung auf die Kurbezirke wurde dann auf den Kalkulationszeitraum angesetzt.

Die Stadt Bad Rappenau erwartet für die Jahre 2024 bis 2026 jährliche kurtaxepflichtige Übernachtungen in Höhe von 341.000 Übernachtungen.

Ebenfalls wurde die abgerechnete Anzahl für die **pauschale Jahreskurtaxe** ermittelt und eine Prognose für den Kalkulationszeitraum erstellt. Da gemäß der Kurtaxesatzung die Entrichtung der Kurtaxe nicht auf eine bestimmte Anzahl von Tagen im Jahr beschränkt ist, wurde für die pauschale Jahreskurtaxe ein Faktor von 14 Tagen gewählt. Dies entspricht dem bisherigen Vorgehen aus der letzten Kalkulation. Laut Urteil des VGH Mannheim vom 14.10.2022 ist - ohne weitere Ermittlungen und Erhebungen im Satzungsgebiet - für die pauschalierte Erhebung der Jahreskurtaxe ein Ansatz von bis zu 30 Tagen allgemein anerkannt.

Die daraus resultierenden **Bemessungseinheiten** berechnen sich durch Multiplikation der prognostizierten Übernachtungen mit den Äquivalenzziffern für den jeweiligen Kurbezirk. Sie wurden im Folgenden aufsummiert über alle Beitragsarten.

Durch Division des Deckungsbedarfs durch die summierten Bemessungseinheiten wurde der Wert einer vollen Bemessungseinheit in Euro ermittelt. Dieser wurde im Anschluss umgerechnet gemäß den zugehörigen Äquivalenzziffern und prognostizierten Übernachtungen auf die unterschiedlichen in der Satzung vorgesehenen Beitragsarten und der höchstzulässige jeweilige Kurtaxesatz ermittelt.

Kalkulation der Fremdenverkehrsbeiträge

(rechnerischer Teil)

Übersicht über die Kalkulationsergebnisse

für die Jahre 2024 bis 2026

Fremdenverkehrsbeitrag

	Kalkulierter Beitrag (Obergrenze) für den Fremden- verkehrs- beitrag	Vorschlag der Verwaltung	derzeitiger Beitrag lt. Satzung für den Fremden- verkehrs- beitrag
Beitragssatz nach § 5 Abs. 1 FBS	20,56%	8,00%	5%
Beitragssatz nach § 5 Abs. 2 FBS (je Übernachtung)	1,00 €	0,15 €	0,10 €

Kostendeckungsgrad	100,0%	35,0%
---------------------------	--------	-------

Ergebnis 2022:

Erlöse aus
Fremdenverkehrsbeitrag **368.875 €** **129.049 €** rd. 133.000 €

Übersicht über die Kalkulationsergebnisse

für die Jahre 2024 bis 2026

Kurtaxe

	Kalkulierte Beitrag (Obergrenze) für die Kurtaxe	Vorschlag der Verwaltung	derzeitiger Beitrag lt. Satzung für die Kurtaxe
Beitragssatz nach Kurtaxesatzung			
Kurtaxe für jede Person und pro Tag in			
Kurbezirk I	6,18 €	2,90 €	HS: 2,50 € / 2,15 € NS: 2,15 € / 2,- €
Kurbezirk II	3,09 €	1,45 €	-
pauschale Jahreskurtaxe			
Kurbezirk I	86,53 €	40,00 €	36,- € / 18,- €
Kurbezirk II	43,27 €	20,00 €	-
Kostendeckungsgrad	100,0%	46,9%	

**voraussichtliche jährliche Erlöse
aus Kurtaxe (incl. 7% MwSt.)**

2.167.592 € 1.016.992 €

I. Ermittlung des Deckungsbedarfs

I. 1 Zusammenstellung der Kosten für den Zeitraum 2024 bis 2026

Bezeichnung	vgl. Anlage	voraussichtl. Gesamt- kosten	Anteil Fremden- verkehrs- beitrag	Anteil Kurtaxe	Anteil Eigenanteil der Gemeinde (öffentl. Interesse)
		€	€	€	€
laufende Kosten	I. 2	23.564.957	1.187.625	11.800.474	10.576.858
abzüglich laufende Erlöse	I. 3	-10.218.805	-81.000	-5.723.113	-4.414.692
Deckungsbedarf I		13.346.152	1.106.625	6.077.361	6.162.166
veranschlagte Einnahmen aus Fremdenverkehrsbeitrag (130.000,- € p.a.) und Kurtaxe (650.000,- € p.a.) in den 3 Jahren			390.000	1.950.000	
veranschlagter Kostendeckungsgrad von			35,2%	32,1%	

I. Ermittlung des Deckungsbedarfs

I. 2 Ermittlung der laufenden Aufwendungen

Städtischer Haushalt

Bezeichnung des Aufwands	Produkt- schlüssel	Finanzplan- werte 2024	Finanzplan- werte 2025	Finanzplan- werte 2026	Gesamt- kosten 2024-2026	Anteil Fremden- verkehrs- beitrag	Anteil Kurtaxe	Eigenanteil der Kommune (öffentl. Interesse)
		€	€	€	€	%	%	%
Ausstellungen	25.20.0000	43.500	43.800	44.000	131.300	0%	20%	80%
Stadt- und Kurbücherei	27.20.0000	332.200	337.300	343.100	1.012.600	0%	0%	100%
Sonstige Kulturpflege / Veranstaltungen	28.10.0000	382.000	385.100	388.400	1.155.500	0%	20%	80%
Wasserschloss	11.24.0200	72.000	72.000	72.000	216.000	0%	20%	80%
öffentl. Toilettenanlagen	54.90.0000	30.300	30.100	29.900	90.300	0%	20%	80%
Kurhaus	41.80.1000	553.600	547.100	539.300	1.640.000	0%	50%	50%
Kureinrichtungen	41.80.2000	942.123	940.100	938.434	2.820.657	0%	60%	40%
RappSoDie	41.80.3000	4.583.900	4.586.400	4.589.000	13.759.300	0%	60%	40%
Soleförderung	41.80.4000	103.000	102.200	101.500	306.700	0%	60%	40%
Marketing / Gästeinfo	57.50.1000	521.100	527.800	534.600	1.583.500	75%	0%	25%
Veranstaltungen	57.50.2000	266.000	257.700	274.400	798.100	0%	60%	40%
Wohnmobilstellplatz	57.50.9000	17.000	17.000	17.000	51.000	0%	100%	0%
Summe laufende Aufwendungen		7.846.723	7.846.600	7.871.634	23.564.957			

I. Ermittlung des Deckungsbedarfs

I. 2 Ermittlung der laufenden Aufwendungen

Es wurde die Ansätze der Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026 aus dem Haushaltsplan 2023 angesetzt. Die angesetzten Zahlen beinhalten ggfs auch das veranschlagte kalkulatorische Ergebnis sowie Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen.

Aufteilung auf die Kostenstellen:

Kostenstelle	Betrag
	€
Fremdenverkehrsbeitrag	1.187.625
Kurtaxe	11.800.474
Eigenanteil der Gemeinde (öffentliches Interesse)	10.576.858
Kontrollsumme	23.564.957

I. Ermittlung des Deckungsbedarfs

I. 3 Ermittlung der laufenden Erträge

(ohne Einnahmen aus Kurtaxe und Fremdenverkehrsbeiträgen)

Städtischer Haushalt

Bezeichnung der Erträge	Produkt- schlüssel	Finanzplan- werte 2024	Finanzplan- werte 2025	Finanzplan- werte 2026	Gesamt- kosten 2024-2026	Anteil Fremden- verkehrs- beitrag	Anteil Kurtaxe	Eigenanteil der Kommune (öffentl. Interesse)
		€	€	€	€	%	%	%
Ausstellungen	25.20.0000	3.500	3.500	3.500	10.500	0%	20%	80%
Stadt- und Kurbücherei	27.20.0000	13.500	13.500	13.500	40.500	0%	0%	100%
Sonstige Kulturpflege / Veranstaltungen	28.10.0000	55.600	55.600	55.600	166.800	0%	20%	80%
Wasserschloss	11.24.0200	7.000	7.000	7.000	21.000	0%	20%	80%
öffentl. Toilettenanlagen	54.90.0000	3.500	3.500	3.500	10.500	0%	20%	80%
Kurhaus	41.80.1000	116.100	116.100	113.300	345.500	0%	50%	50%
Kureinrichtungen (ohne Kurtaxe)	41.80.2000	535	535	535	1.605	0%	60%	40%
RappSoDie	41.80.3000	2.798.100	2.798.100	2.798.100	8.394.300	0%	60%	40%
Soleförderung	41.80.4000	79.700	79.700	79.700	239.100	0%	60%	40%
Marketing / Gästeinfo	57.50.1000	36.000	36.000	36.000	108.000	75%	0%	25%
Zuschuss Fremdenverkehrs- lastenausgleich	57.50.1000	125.000	125.000	125.000	375.000	0%	0%	100%
Veranstaltungen	57.50.2000	151.000	140.000	155.000	446.000	0%	60%	40%
Wohnmobilstellplatz	57.50.9000	20.000	20.000	20.000	60.000	0%	100%	0%
Summe laufende Erträge		3.409.535	3.398.535	3.410.735	10.218.805			

I. Ermittlung des Deckungsbedarfs

I. 3 Ermittlung der laufenden Erträge

(ohne Einnahmen aus Kurtaxe und Fremdenverkehrsbeiträgen)

Es wurde die Ansätze der Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026 aus dem Haushaltsplan 2023 angesetzt. Die angesetzten Zahlen beinhalten keine Ansätze für Kurtaxe und Fremdenverkehrsbeiträge.

Aufteilung auf die Kostenstellen:

Kostenstelle	Betrag
	€
Fremdenverkehrsbeitrag	81.000
Kurtaxe	5.723.113
Eigenanteil der Gemeinde (öffentliches Interesse)	4.414.692
Kontrollsumme	10.218.805

II. Ermittlung der Beitragsobergrenzen für den Fremdenverkehrsbeitrag

II.1 Zusammenstellung der in den Jahren 2024 bis 2026 erwarteten Übernachtungen für Beherbergungsbetriebe nach § 3 Abs. 3 FBS

Anzahl der erwarteten Übernachtungen für den Kalkulationszeitraum:

Kategorie	Anteil	Über- nachtungen 2018	Prognose für das Jahr 2024	Prognose für das Jahr 2025	Prognose für das Jahr 2026
Sanatorien	15,6%	9.607			
Hotels und Gasthöfe	60,0%	36.884			
Pensionen	0,6%	380			
Appartments	14,6%	8.965			
Privatzimmer	0,2%	110			
Wohnmobilisten	9,0%	5.533			
Gesamtsumme Beherbergungsbetriebe		61.479	61.000	61.000	61.000
			183.000		

Erwartete durchschnittliche Übernachtungspreise für den Kalkulationszeitraum:

Kategorie	Über- nachtungs- preise 2009	Über- nachtungs- preise 2022	Prognose für das Jahr 2024	Prognose für das Jahr 2025	Prognose für das Jahr 2026
Sanatorien	53,15 €	67,17 €	74,01 €	76,10 €	78,24 €
Hotels und Gasthöfe	48,50 €	61,29 €	67,54 €	69,44 €	71,39 €
Pensionen	35,80 €	45,24 €	49,85 €	51,26 €	52,70 €
Appartments	28,40 €	35,89 €	39,55 €	40,66 €	41,81 €
Privatzimmervermieter	27,40 €	34,63 €	38,16 €	39,23 €	40,33 €
Wohnmobilisten	5,00 €	6,32 €	6,96 €	7,16 €	7,36 €
gewichteter Durchschnittspreis 2024 bis 2026			60,53 €		

Die durchschnittlichen Übernachtungspreise wurden aus der dwif-Schriftenreihe Nr. 53/2010 "Ausgaben der Übernachtungsgäste in Deutschland" aus dem Jahr 2009 ermittelt und in das Preisniveau des Kalkulationszeitraums überführt.

II. Ermittlung der Beitragsobergrenzen für den Fremdenverkehrsbeitrag

II.2 Schätzung der in der Jahren 2024 - 2026 erwarteten Umsätze und Reingewinne für Beherbergungsbetriebe nach § 3 Abs. 3 FBS

2024 - 2026

Kategorie	Übernachtungen gesamt 1	zu berücksichtigende Übernachtungen in % 2	berücksichtigte Übernachtungen 1 * 2 = 3	durchschnittlicher Übernachtungspreis 4	Gesamtübernachtungs- umsätze alle Personen 3 x 4 = 5	Reingewinnsatz 6	Summe Reingewinn 5 x 6 = 7
Beherbergungsbetriebe nach § 3 Abs. 3 FBS	183.000	100%	183.000	60,53 €	11.076.496 €	8,0%	886.120 €
Gesamtsumme	183.000				11.076.496 €		886.120 €

Als Reingewinnsatz wurde gemäß Richtsatzsammlung 2021 des Bundesfinanzministeriums der Reingewinnsatz für das Beherbergungsgewerbe gewählt. Da hier in verschiedene Betriebe unterteilt wird, wurde ein Mittelwert der niedrigsten Reingewinnsätze gewählt.

II. Ermittlung der Beitragsobergrenzen für den Fremdenverkehrsbeitrag

II.3 Ermittlung der Bemessungseinheiten für den Fremdenverkehrsbeitrag

Kategorie	Mehr- einnahmen 2021	erwartete Mehr- einnahmen 2024	erwartete Mehr- einnahmen 2025	erwartete Mehr- einnahmen 2026	erwartete Mehr- einnahmen 2024 - 2026
bisher nach Hebesatz veranlagte Betriebe		1.387.952 €	1.427.037 €	1.467.223 €	4.282.212 €
pauschaler Zuschlag für noch unbekannte Betriebe					214.000 €
Zwischensumme I (Hebesatz)					4.496.212 €
Beherbergungsbetriebe nach § 3 Abs. 3 FBS					886.120 €
Zwischensumme II (Übernachtungsgeld)					886.120 €
Summe der Bemessungseinheiten					5.382.332 €

Für den Kalkulationszeitraum von 2024 bis 2026 erfolgte ein weiterer pauschaler Zuschlag für noch unbekannte Betriebe in Höhe von 5 % der erwarteten Mehreinnahmen.

Die erwarteten Mehreinnahmen der Jahre 2024 bis 2026 entstammt der Berechnung aus der Anlage zur Kalkulation. Datengrundlage war die letzte Abrechnung der Fremdenverkehrsbeiträge aus dem Jahr 2021 mit den dort ermittelten Umsatzzahlen und die vom Stadtrat beschlossenen neuen Vorteils- und Reingewinnsätze. Für die Prognose in den Kalkulationszeitraum liegen folgende Annahmen zugrunde:

Im Jahr 2022 betrug das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts +1,8%. Gemäß der Frühjahrsprojektion 2023 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Prognose des Bruttoinlandsprodukts für die Bundesrepublik Deutschland wird für das Jahr 2023 mit einer Änderung des nominalen Bruttoinlandsprodukts von +0,4 % gerechnet. Für das Jahr 2024 wird eine Steigerung des nominalen Bruttoinlandsprodukts von +1,6 % prognostiziert. Für die Jahre 2025 und 2026 wird eine Steigerung des nominalen Bruttoinlandsprodukts von +0,8 % pro Jahr erwartet.

II. Ermittlung der Beitragsobergrenzen für den Fremdenverkehrsbeitrag

II.4 Ermittlung der Beitragsobergrenzen für den Fremdenverkehrsbeitrag

angesetzte Bemessungseinheiten für die Jahre 2024 - 2026

Summe der in Ansatz zu bringende Bemessungseinheiten (vgl. II.3)	5.382.332 €
davon Bemessungseinheiten (Abrechnung nach Messbetrag)	4.496.212 €
davon Bemessungseinheiten (Abrechnung nach Zahl der Übernachtungen)	886.120 €

Aufteilung des Deckungsbedarfs der Jahre 2024 - 2026

**Kosten-
obergrenze**

beitragsfähiger Deckungsbedarf (vgl. I.1)	1.106.625 €
daraus ergibt sich	
Deckungsbedarf (Abrechnung nach Messbetrag)	924.436 €
Deckungsbedarf (Abrechnung nach Zahl der Übernachtungen)	182.189 €

Aufteilung des Deckungsbedarfs der Jahre 2024 - 2026

**laut
Planansätzen**

beitragsfähiger Deckungsbedarf (vgl. I.1)	450.000 €
daraus ergibt sich	
Deckungsbedarf (Abrechnung nach Messbetrag)	375.914 €
Deckungsbedarf (Abrechnung nach Zahl der Übernachtungen)	74.086 €

Aufteilung des Deckungsbedarfs der Jahre 2024 - 2026

**Vorschlag der
Verwaltung**

beitragsfähiger Deckungsbedarf	430.587 €
daraus ergibt sich	
Deckungsbedarf (Abrechnung nach Messbetrag)	359.697 €
Deckungsbedarf (Abrechnung nach Zahl der Übernachtungen)	70.890 €

II. Ermittlung der Beitragsobergrenzen für den Fremdenverkehrsbeitrag

II.4 Ermittlung der Beitragsobergrenzen für den Fremdenverkehrsbeitrag

2024 - 2026

Ermittlung des Hebesatzes:

	Kosten- obergrenze	laut Planansätzen	Vorschlag der Verwaltung
ermittelter Deckungsbedarf	924.436 €	375.914 €	359.697 €
Bemessungseinheiten	4.496.212 €	4.496.212 €	4.496.212 €
Hebesatz vom anzusetzenden Messbetrag (gem. § 5 Abs. 1 Fremdenverkehrsbeitragssatzung)	20,56%	8,36%	8,00%

Ermittlung des Übernachtungsbeitrags:

(gem. § 5 Abs. 2 Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Ermittlung der gewichteten Übernachtungen	Übernachtungen	Äquivalenzziffer Übernachtung	gewichtete Übernachtungen
Beherbergungsbetriebe	183.000	1,00	183.000
Gesamt			183.000

Beitrag für Kostenobergrenze	Übernachtungen	ermittelter Deckungsbedarf	Beitrag je Übernachtung in €
Beherbergungsbetriebe	183.000	182.189 €	1,00 €
Gesamt	183.000	182.189 €	

Beitrag in Höhe des Planansatzes	Übernachtungen	ermittelter Deckungsbedarf	Beitrag je Übernachtung in €
Beherbergungsbetriebe	183.000	74.086 €	0,40 €
Gesamt	183.000	74.086 €	

Vorschlag der Verwaltung	Übernachtungen	ermittelter Deckungsbedarf	Beitrag je Übernachtung in €
Beherbergungsbetriebe	183.000	70.890 €	0,39 €
Gesamt	183.000	70.890 €	

III. Ermittlung der Beitragsobergrenzen für die Kurtaxe

III.1 Zusammenstellung der Übernachtungszahlen im Jahr 2018 nach Kurbezirken

Bezeichnung:	Übernachtungen 2018	Anteil %
Kurbezirk I	300.476	91,5%
Kurbezirk II	27.795	8,5%
Summe Übernachtungen	328.271	100,0%

Die Übernachtungszahlen im Jahr 2018 wurden der Übernachtungsstatistik der Stadt Bad Rappenau entnommen. Die Übernachtungszahlen beinhalten nicht die von Kurtaxe befreiten Übernachtungen (Anteil 4,8%).

III.2 Prognose der Übernachtungszahlen im Kalkulationszeitraum nach Kurzonen

Bezeichnung:	Anteile im Jahr 2018	Prognose Übernachtungen im Jahr 2024	Prognose Übernachtungen im Jahr 2025	Prognose Übernachtungen im Jahr 2026
Kurbezirk I	91,5%	313.000	313.000	313.000
Kurbezirk II	8,5%	28.000	28.000	28.000
Summe Übernachtungen	100,00%	341.000	341.000	341.000

III. Ermittlung der Beitragsobergrenzen für die Kurtaxe

III.3 Prognose der Kurtaxepflichtigen für die pauschale Jahreskurtaxe

Bezeichnung:	Anzahl abgerechnete pauschale Jahreskurtaxe 2019	gewichtete Anzahl Übernachtungen
pauschale Jahreskurtaxe		
Kurbezirk I	54	756
Kurbezirk II	0	0
Summe angesetzte Kalendertage		756

Bezeichnung:	prognostizierte Anzahl pauschale Jahreskurtaxe 2024	gewichtete Anzahl Übernachtungen
pauschale Jahreskurtaxe		
Kurbezirk I	54	756
Kurbezirk II	0	0
Summe angesetzte Kalendertage		756

Bezeichnung:	prognostizierte Anzahl pauschale Jahreskurtaxe 2025	gewichtete Anzahl Übernachtungen
pauschale Jahreskurtaxe		
Kurbezirk I	54	756
Kurbezirk II	0	0
Summe angesetzte Kalendertage		756

Bezeichnung:	prognostizierte Anzahl pauschale Jahreskurtaxe 2026	gewichtete Anzahl Übernachtungen
pauschale Jahreskurtaxe		
Kurbezirk I	54	756
Kurbezirk II	0	0
Summe angesetzte Kalendertage		756

Der VGH Mannheim hat mit Urteil vom 14.10.2022 entschieden, dass - ohne weitere Ermittlungen und Erhebungen im Satzungsgebiet - für die pauschalierte Erhebung der Jahreskurtaxe ein Ansatz von bis zu 30 Tagen herangezogen werden kann.

In der Kurtaxesatzung der Stadt Bad Rappenau wird keine höchstzulässige Anzahl von möglichen Tagen der Kurtaxepflicht pro Jahr genannt.

Für die Berechnung der pauschalen Jahreskurtaxe wurde ein Faktor von 14 gewählt. Dies entspricht dem verwendeten Faktor aus der letzten Kalkulation.

III. Ermittlung der Beitragsobergrenzen für die Kurtaxe

III.4 Ermittlung der Bemessungseinheiten für die Kurtaxe

Zeitraum 2024 - 2026	prognostizierte Anzahl gesamte Übernachtungen	Äquivalenz- ziffer Kurzone	Bemessungs- einheiten (Spalte 2 * 3 = 4) Kurtaxe
1	2	3	4
Kurbezirk I	939.000	1,00	939.000
Kurbezirk II	84.000	0,50	42.000
pauschale Jahreskurtaxe			
Kurbezirk I	2.268	1,00	2.268
Kurbezirk II	0	0,50	0
Summe der Bemessungseinheiten			983.268

III. Ermittlung der Beitragsobergrenzen für die Kurtaxe

III.5 Ermittlung der Beitragsobergrenzen für die Kurtaxe

Ermittlung der Kurtaxe gemäß § 5 Kurtaxesatzung:

2024 - 2026	Kosten- obergrenze	laut Planansätzen	Vorschlag der Verwaltung
beitragsfähiger Deckungsbedarf (vgl. I.1)	6.077.361 €	1.950.000 €	2.851.477 €
Bemessungseinheiten (vgl. III.4)	983.268,00	983.268,00	983.268,00
Beitrag pro Bemessungseinheit	6,18 €/BE	1,98 €/BE	2,90 €/BE

Bezeichnung	Bemessungs- einheiten Kurtaxe	prognostizierte Anzahl Übernachtungen	Beitrag für die Kurtaxe €	Beitrag für die Kurtaxe €	Beitrag für die Kurtaxe €
Kurtaxe für jede Person und pro Tag in					
Kurbezirk I	939.000,00	939.000	6,18	1,98	2,90
Kurbezirk II	42.000,00	84.000	3,09	0,99	1,45
pauschale Jahreskurtaxe					
Kurbezirk I	2.268,00	162	86,53	27,76	40,00
Kurbezirk II	0,00	0	43,27	13,88	20,00